

Die
"Weißerich-Zeitung"
erscheint täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und
Feiertage und wird am
Spätnachmittag ausge-
geben. Preis vierteljährig
1 M. 80 Pf., zwe-
monatlich 1 M. 20 Pf.,
einmonatlich 80 Pf. Ein-
zelne Nummern 10 Pf.
Alle Postanstalten, Post-
boten, sowie unsere Aus-
träger nehmen Bestel-
lungen an.

Weißerich-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. ll.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jähne. — Druck und Verlag von Carl Jähne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit
20 Pf., solche aus unserer
Amtshauptmannschaft
mit 15 Pf. die Spaltseite
oder deren Raum berech-
net. Bekanntmachungen
auf der ersten Seite (nur
vor Behörden) die zweig-
spaltete Zeile 40 bez.
86 Pf. — Tabellarische
und komplizierte Inserate
mit entsprechendem Auf-
schlag. — Eingesandt, ins
redaktionellen Zelle, die
Spaltenzeile 50 Pf.

Nr. 65

Dienstag den 20. März 1917 abends

82. Jahrgang

Verbot der Versandes und Absatzes von Gemüselonserven und Faschobonen.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 17. März 1917. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Verkauf von
Gemüselonserven und Faschobonen von Sonnabend, den 4. März 1917, an nur auf
Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall abzugebenden
Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüselonserven ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.

Gemüselonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

Dr. Rauter.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs über die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit

vom 14. März 1917.

Personen, die wegen Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere nach den §§ 31, 34 Ziffer 2 NSIGBs oder §§ 31, 32, § 42 Abs. 1 NSIGBs die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere dauernd oder vorübergehend nicht besitzen, kann durch Erwirkung von Gnadenreisen die Möglichkeit geboten werden, in das Heer einzutreten. Hierauf gerichteten Vergnadungsgegenstück ist seit Beginn des Krieges in zahlreichen Fällen entsprochen worden. Indessen ist anzunehmen, daß vielfach Personen, die einer solchen Vergünstigung würdig und auch bereit wären, um Zulassung zum Heeresdienst zu bitten, dies bisher aus Unkenntnis sonst einem Grunde unterlassen haben.

Es soll daher umfassend geprüft werden, welchen Personen durch eine Gnadenverleihung der Eintritt in das Heer ermöglicht werden kann, und zwar insbesondere auch in Ansehung jener, die sich nicht mehr in Strafhaft befinden. Für diese wird verordnet:

I.

Vergleichstigt werden sollen nur kriegsverwendungsähnliche Personen im wehrpflichtigen Alter, die abgelehnen von der den Mangel der Heeresfähigkeit begründeten Verurteilung keine oder nur verhältnismäßig geringe Strafen erlitten und in ihrem Verhalten nach der Bestrafung das ernste Bestreben gezeigt haben, ihre Schuld durch gute Führung und ehrenhafte Lebenswandel zu löschen. Personen, die zu einer zweiten oder selteneren Zuchthaus- oder Ehrenstrafe verurteilt worden sind, oder die nach der Art oder den Umständen der Strafstat als gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Uebelalter erscheinen, sollen grundätzlich ausgeschlossen bleiben.

Zur Vergleichstigung sind vorzugsweise geeignete Verurteilungen wegen Straftaten, die sich als eine Auswüllung der Leidenschaft oder als eine durch sonstige Umstände verursachte einmalige Verirrung kennzeichnen. Dies wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn auf ein Verhältnisse zum gesetzlichen Strafrechtsrahmen niedrige Strafe erkannt worden ist, bei Zuchthausstrafen aber ohne Rücksicht auf ihre Höhe besonders dann, wenn daneben die bürgerlichen Ehrenrechte nicht überkannt worden sind.

II.

Die für die Gnadenentzettelung erforderlichen Vorbereitungen sind durch die Amtshauptmannschaften, in Städten mit Rev. Städteordnung durch den Stadtrat, in Dresden durch die Polizeidirektion so schleinig als möglich zu treffen.

Für das Verfahren gilt folgendes:

1. Die bezeichneten Behörden ermitteln die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Personen wehrpflichtigen Alters, welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Heeresfähigkeit nicht besitzen, auf Grund der bei ihnen oder bei nachgeordneten Behörden vorliegenden Strafanachrichtungen oder sonstigen Unterlagen. Erforderlichensfalls ist eine Auskunft der militärischen Kontrollbehörden herbeizuziehen.

2. Dann ist die Würdigkeit zu prüfen. Personen, die nach den Grundjahren unter 1 unzweckhaft nicht berücksichtigt werden können, sollen nicht vorgezogen werden. Im übrigen ist es zwar erste vaterländische Pflicht, nur solchen den Eintritt in den Heeresdienst zu ermöglichen, denen vertraut werden darf, daß sie sich dieser Ehre würdig erweisen. Immerhin soll auch nicht infolge zu enger Anwendung der unter Ziffer I aufgestellten Grundjahrer aufrichtigen Wünschen, an der Verteilung des Vaterlandes teilnehmen zu dürfen, die Erfüllung versagt bleiben. Es ist gebührend in Rücksicht zu ziehen, daß solch ernst gemeinter Wunsch eine anerkennenswerte Gesinnung vertritt.

3. Die Vorgeschlagenden sind, soweit noch kein Wunsch von ihnen geäußert worden ist, zu befragen, ob sie darum bitten, daß ihnen durch einen Ullerhöchsten Gnadenreis die Einstellung in das Heer ermöglicht wird. Da aber nur solche vorgeschlagenden sind, die sich freiwillig um die Zulassung zum Heeresdienst bewerben, ist jede Beeinflussung zu unterlassen. Es ist vielmehr nur Gelegenheit zu geben, den etwaigen Wunsch vorzubringen.

4. Die Behörden veranlassen durch Ersuchen des zuständigen Bezirkskommandos, daß die hierauf für einen Vorschlag in Frage kommenden Personen alsbald ärztlich darauf untersucht werden, ob sie kriegsverwendungsähnlich sind. Die Untersuchung auf die Kriegsverwendbarkeit ist besonders sorgfältig vorzunehmen.

5. Die unzweckhaft kriegsverwendungsähnlichen Personen werden in Verzeichnisse aufgenommen mit folgenden Spalten:

- laufende Nummer,
- Vor- und Zuname, Geburtsort und Geburtstag, Beruf und letzter Wohnort des Verurteilten,

c) Militärverhältnisse vor Verlust der Heeresfähigkeit.

d) Gericht, durch dessen Urteil die Heeresfähigkeit verloren gegangen ist, Tag der Verurteilung, strafbare Handlung, Strafe (Haupt und Nebenstrafe), e) Neuherierung über die Fähigkeit,

f) eine freizulassende Spalte.

Je nachdem es sich um Urteile von Zivil- oder Militärgerichten handelt, sind gesonderte Verzeichnisse aufzustellen.

6. Das die Urteile von Zivilgerichten enthaltende Verzeichnis ist an das Justizministerium, das andere an das Kriegsministerium unmittelbar einzureichen.

Beizufügen sind vollständige Auszüge aus dem Strafregister der in das Verzeichnis aufgenommenen Personen. Für die Verurteilten etwa vorhandene polizeiliche Akten sind nur mitzugeben, wenn dies durch die Lage des einzelnen Falles besonders geboten erscheint.

Die Ministerien des Innern, der Justiz

und des Krieges.

Graf Balthasar v. Edstädt. Dr. Nagel.

v. Wilsdorf.

Aus der vom unterzeichneten Ministerium verwalteten Stiftung des verstorbenen Rittergutsbesitzers Wilhelm Eduard Otto auf Naundorf ist vom 1. April dieses Jahres ab ein Stipendium von 300 M. jährlich zu verleihen.

Die Stipendien dieser Stiftung sind bestimmt zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Personen, die zur Ausbildung als Lehrer ein Seminar besuchen, dem Studium auf einer deutschen Universität obliegen oder eine höhere staatliche Lehrlinstitut für Land- und Forstwirtschaft und Bergbau oder für technische Wissenschaften besuchen.

Die Stipendienempfänger sind

a) aus Angehörigen der Orte Naundorf bei Schmiedeberg, Sadisdorf, Johns-

bach, Schmiedeberg, Niederpöbel, Obercarsdorf und Ripsdorf und,

b) davon solche nicht oder in nicht ausreichender Anzahl vorhanden, aus Angehörigen der Städte Altenberg und Dippoldiswalde zu wählen. Auch können

c) Nachkommen von Louis Eduard Hugo Helbig in Leipzig und von Robert

Hermann Hugo Helbig in Chemnitz Berücksichtigung finden.

Gesuche um Verleihung dieser Stipendien sind bei dem Rollator Rittergutsbesitzer Oskar Bierling auf Naundorf, Post Schmiedeberg, bis zum

15. Mai 1917

einzureichen.

Dabei ist die Erfüllung der genannten Stiftungsbestimmungen in gehöriger Form unter Beifügung eines Sitten- und Vermögenszeugnisses nachzuweisen.

Im übrigen wird auf die in dieser Zeitung unter dem 19. Januar 1898 erlassene Bekanntmachung verwiesen.

Dresden, den 19. März 1917.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Frauen und Mädchen!

Die Landwirtschaft und Gärtnerei bedarf dringend Eurer Hilfe!

Es ergeht wiederholt an alle Frauen und Mädchen, die mit der Landwirtschaft vertraut sind, die Aufforderung, sich zur Hilfe in Landwirtschaft und Gärtnerei zu melden. Wer bis zum 14. Lebensjahr auf dem Lande gelebt hat, kann als vorbildet gelten. Scheinbar niedrige Löhne werden durch Gewährung von Lebensmitteln ausgeglichen. Wer in der Kriegswirtschaft beschäftigt ist, kommt nicht in Frage.

Meldungen sind zu richten an alle bekannten Arbeitsvermittlungsstellen, z. B. den Arbeits- und Stellennachweis des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen in Dresden, Sidonienstraße 14.

Seine Nebenstellen in:

Ramenz, Königsbrücke Straße 15, Löbau, Dammstraße 14,
Meißen, Fährmannstraße 1, Pirna, Dohnaische Straße 4,

sowie die Hauptmeldestelle für Hilfsdienstpflichtige in Dresden-II,

altes Rathaus, Eingang Schesselsstraße

und die Hilfsdienstmeldestellen in:

Bautzen, Amtshauptmannschaft, Löbau, Amtshauptmannschaft,

Großröhrsdorf, " Freiberg, Gewerbeinspektion,

Löbau, Amtshauptmannschaft, Marienberg, "

Meißen, Rathaus, Marienberg, "

Zittau, Städ. Amtsamt I, Pirna, "

Kriegsamt Dresden.

Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen.

§ 1.

Alle im Bezirk der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde wohnhaften, in der Zeit vom 1. Juli 1857 bis 31. Dezember 1869 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen, mit Ausnahme der in § 2 dieser Bekanntmachung genannten, sind verpflichtet, sich persönlich (§ 3) oder schriftlich (§ 4) bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes zu melden. Für selbständige Güterbezirke ist die Gemeindebehörde mit zuständig.